

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Förderung des Baumschnitts bei Streuobstbäumen 2026 bis 2028 (VwV Förderung Baumschnitt - Streuobst)

Vom 27.November 2025 - Az.: MLR29-8252-128/1/7

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfangende
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen
- 9 Überprüfungsklausel
- 10 Transparenz
- 11 Beihilferechtliche Grundlagen
- 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

Die Förderung hat das Ziel, durch einen fachgerechten Baumschnitt der Streuobstbäume die Erhaltung und Entwicklung der Streuobstbestände in Baden-Württemberg zu unterstützen und den Lebensraum für streuobstwiesentypische Tiere und Pflanzen zu fördern. Sie soll auch zur Vernetzung von landwirtschaftlichen Betrieben, Privatpersonen, Arbeitsgruppen und Initiativen beitragen und Strukturen für die gemeinsame Pflege von Streuobstbäumen schaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach:

- a) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1),
- b) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) sowie
- c) Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift

in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48 bis 49a, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2 Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Förderung eines fachgerechten Baumschnitts von Streuobstbäumen und damit die Erhaltung der Streuobstbestände in Baden-

Württemberg.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Zuwendungen können Gruppen von im Agrarsektor tätigen Unternehmen und anderen Landbewirtschaftern sowie anderen Gruppen von Landbewirtschaftern gewährt werden, die sich freiwillig zur Durchführung des Baumschnitts verpflichten.
- 3.2 Zuwendungsempfängende können insbesondere sein:
- a) Gruppen von mindestens drei Privatpersonen oder landwirtschaftlichen Betrieben,
 - b) Vereine,
 - c) Aufpreisinitiativen,
 - d) Landschaftserhaltungsverbände,
 - e) Mostereien und Abfindungsbrennereien und
 - f) Kommunen, sofern sie eine Bündelung von Streuobstflächen unterschiedlicher Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer oder Pächterinnen und Pächter übernehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert wird der fachgerechte Baumschnitt von Streuobstbäumen in der freien Landschaft ab dem dritten Standjahr. Die Streuobstbäume müssen großkronig und starkwüchsig sein, in weiträumigem Abstand stehen und eine Stammhöhe von mindestens 1,40 Meter haben. Die zuständige Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 kann bei maximal 10 Prozent der beantragten Bäume pro Flurstück Ausnahmen bei der Stammhöhe zulassen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängenden verpflichten sich, die mit der Zuwendung gepflegten Streuobstbäume in der Förderperiode zu erhalten (Erhaltungspflicht mit

Nachpflanzgebot).

- 4.3 Die Streuobstbäume, für die eine Förderung beantragt wird, müssen innerhalb der dreijährigen Förderperiode einmal fachgerecht geschnitten werden. Der Baumschnitt muss entweder in der Zeit vom 1. Februar 2026 bis 15. April 2026 (Schnittzeitraum Frühjahr 2026) oder in der Zeit vom 1. November 2026 bis 15. April 2027 (Schnittzeitraum 2026/2027) oder in der Zeit vom 1. November 2027 bis 15. April 2028 (Schnittzeitraum 2027/2028) vorgenommen werden.
- 4.4 Mindestens ein Drittel der beantragten Streuobstbäume müssen im Schnittzeitraum Frühjahr 2026 und im Schnittzeitraum 2026/2027 geschnitten werden.
- 4.5 Die im Sammelantrag einbezogenen Flächen müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme durch die zuständige Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 zugelassen werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Zuschüsse in Form von Pauschalbeträgen einmalig innerhalb der dreijährigen Förderperiode in Höhe von bis zu 18 Euro pro Baumschnitt gewährt. Die Kommunen können diesen Förderbetrag zusätzlich um bis zu 10 Euro pro Baumschnitt erhöhen.
- 5.2 Für die in der dreijährigen Förderperiode beantragten Streuobstbäume wird ein Schnitt pro Streuobstbaum gefördert.

6 Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen für:

- a) Streuobstbäume auf Flächen, für die bereits staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über andere Förderprogramme und Regelungen für den gleichen Sachverhalt, zum Beispiel über die Landschaftspflegerichtlinie, beantragt sind oder erhalten werden,

- b) abgestorbene Streuobstbäume,
- c) Streuobstbäume auf Flächen, auf denen naturschutzrechtliche oder bauplanungsrechtliche Kompensations-, Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahmen durchgeführt werden,
- d) Streuobstbäume, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt oder absehbar ist, dass diese nicht in der gesamten dreijährigen Förderperiode erhalten bleiben,
- e) Bäume von aufgelassenen Brennkirschenanlagen (NC 593 „Dauerkultur aus der Erzeugung genommen“),
- f) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten,
- g) Unternehmen, die frühere rechtswidrige Beihilfen erhalten haben, die als Einzelbeihilfen oder als Beihilfen auf der Grundlage einer für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten Beihilferegulierung durch einen Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden, bis das betreffende Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat und
- h) Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeitenden oder einer Bilanzsumme von mehr als 50 Millionen Euro pro Jahr.

7 Verfahren

7.1 Zuständigkeit

- 7.1.1 Für die Bewilligung der Förderung der Baumschnittmaßnahmen sowie für die Auszahlung ist nach § 2 Nummer 9 der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember

2024 (GBI. 2024 Nr. 112) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Dienstbezirk die Zuwendungsempfängenden ihren Sitz haben.

7.1.2 Für die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung und Durchführung der Baumschnittmaßnahmen vor Ort ist nach § 3 Nummer 4 der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk die Zuwendungsempfängenden ihren Sitz haben.

7.2 Förderantrag

7.2.1 Der Antrag auf Förderung (Förderantrag) ist in Form eines Sammelantrags einzureichen. Im Förderantrag hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Anzahl an Streuobstbäumen in welchem Schnittzeitraum (Schnittzeitraum Frühjahr 2026, Schnittzeitraum 2026/2027 oder Schnittzeitraum 2027/2028) geschnitten wird, Nummer 4.4 ist dabei zu beachten.

7.2.2 Der Förderantrag mit den erforderlichen Nachweisen nach Nummer 7.2.3 ist für den Schnittzeitraum 2026/2027 und den Schnittzeitraum 2027/2028 bis spätestens 15. Juni 2026 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 zu stellen.

7.2.3 Dem Förderantrag ist eine Auflistung der einbezogenen Flurstücke unter Angabe der Gemarkungsnummern beizulegen, auf denen die zur Förderung beantragten Streuobstbäume stehen. Darüber hinaus sind die Einverständniserklärungen aller Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer sowie Pächterinnen und Pächter der betroffenen Flurstücke beizufügen.

7.2.4 Der Förderantrag ist schriftlich oder in vereinfachter elektronischer Form durch Übermittlung eines unterschriebenen und eingescannten Antragsformulars per E-Mail bei der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 einzureichen. Für den Förderantrag ist das auf der gemeinsamen Internetseite der Regierungspräsidien (<https://rp.baden-wuerttemberg.de>) zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

7.2.5 Im Förderantrag müssen mindestens 100 Streuobstbäume und dürfen höchstens 1 000 Streuobstbäume beantragt werden. Ausnahmen von dieser Regelung können

in begründeten Fällen durch die zuständige Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 zugelassen werden.

7.3 Bewilligung

7.3.1 Der Förderantrag wird pro Schnittzeitraum bewilligt.

7.3.2 Die Bewilligung des Förderantrags für den Schnittzeitraum Frühjahr 2026 erfolgt bis zum 31. Januar 2026.

7.3.3 Die Bewilligung des Förderantrags für den Schnittzeitraum 2026/2027 erfolgt bis zum 31. Oktober 2026.

7.3.4 Die Bewilligung des Förderantrags für den Schnittzeitraum 2027/2028 erfolgt bis zum 31. Oktober 2027.

7.3.5 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, kann eine Kürzung erfolgen oder das Förderverfahren ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Die Entscheidung über Kürzungen sowie die Aussetzung des Förderverfahrens erfolgt durch das Ministerium Ländlicher Raum in Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1.

7.3.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.4 Auszahlungsantrag

7.4.1 Die Auszahlung wird pro Schnittzeitraum beantragt.

7.4.2 Für die im Schnittzeitraum Frühjahr 2026 durchgeführten Baumschnittmaßnahmen ist bis spätestens zum 15. April 2026 ein Auszahlungsantrag zu stellen. Dieser gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

7.4.3 Für die im Schnittzeitraum 2026/2027 durchgeführten Baumschnittmaßnahmen ist bis spätestens zum 15. April 2027 ein Auszahlungsantrag zu stellen. Dieser gilt

gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

7.4.4 Für die im Schnittzeitraum 2027/2028 durchgeführten Baumschnittmaßnahmen ist ein Auszahlungsantrag bis spätestens 15. April 2028 zu stellen. Dieser gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

7.4.5 Im Auszahlungsantrag ist darzulegen, welche Streuobstbäume des Förderantrags auf welchem Flurstück und in welchem Schnittzeitraum nach Nummer 4.3 Satz 2 geschnitten wurden. Diese Auflistung ist Bestandteil des Auszahlungsantrags und diesem zwingend beizufügen.

7.4.6 Nicht geschnittene, aber im Förderantrag nach Nummer 7.2.1 für den Schnittzeitraum beantragte und bewilligte Streuobstbäume können bei entsprechender Erklärung des Zuwendungsempfängenden bis spätestens 15. April auf den darauffolgenden Schnittzeitraum übertragen werden, sofern die verfügbaren Haushaltsmittel ausreichend zur Verfügung stehen. Die Erklärung gilt als Verzichtserklärung im Hinblick auf den Bewilligungsbescheid nach Nummer 7.3.2. und 7.3.3. Die nicht geschnittenen Streuobstbäume sind in diesem Falle im Bewilligungsbescheid nach Nummer 7.3.3 und 7.3.4 aufzunehmen.

7.4.7 Der Auszahlungsantrag ist durch die Zuwendungsempfängenden schriftlich oder in vereinfachter elektronischer Form durch Übermittlung eines unterschriebenen und eingescannten Antragsformulars per E-Mail bei der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 einzureichen. Das Formular des Auszahlungsantrags wird den Zuwendungsempfängenden von der zuständigen Auszahlungsbehörde nach Nummer 7.1.1 zur Verfügung gestellt.

7.5 Auszahlung

7.5.1 Der Auszahlungsbescheid für den Schnittzeitraum Frühjahr 2026 wird von der zuständigen Auszahlungsbehörde nach Nummer 7.1.1 bis zum 31. Oktober 2026 erlassen. Die Fördermittel für den Schnittzeitraum Frühjahr 2026 werden bis zum 31. Dezember 2026 ausbezahlt.

7.5.2 Der Auszahlungsbescheid für den Schnittzeitraum 2026/2027 wird von der zuständigen Auszahlungsbehörde nach Nummer 7.1.1 bis zum 31. Oktober 2027

erlassen. Die Fördermittel für den Schnittzeitraum 2026/2027 werden bis zum 31.Dezember 2027 ausbezahlt.

7.5.3 Der Auszahlungsbescheid für den Schnittzeitraum 2027/2028 wird von der zuständigen Auszahlungsbehörde nach Nummer 7.1.1 bis zum 31. Oktober 2028 erlassen. Die Fördermittel für den Schnittzeitraum 2027/2028 werden bis zum 31.Dezember 2028 ausbezahlt.

7.5.4 Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel sind:

- a) das Vorliegen eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Nummer 7.3,
- b) die Durchführung der Schnittmaßnahmen im Schnittzeitraum Frühjahr 2026, 2026/2027 oder 2027/2028 nach Nummer 4.3 Satz 2 sowie
- c) ein form- und fristgerecht eingereichter Auszahlungsantrag nach Nummer 7.4.

7.6 Vor-Ort-Kontrollen

Nach der Durchführung der Schnittmaßnahmen werden auf Grundlage des Auszahlungsantrags stichprobenartig die Antragsflächen durch die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden nach Nummer 7.1.2 kontrolliert. Für die Vor-Ort-Kontrollen werden fünf Prozent der Anträge per Zufalls- und Risikoauswahl ausgewählt. Zusätzlich sind anlassbezogene Kontrollen möglich.

7.7 Rückforderung

7.7.1 Wenn die Prüfung der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht vorliegen, die Angaben oder Unterlagen falsch oder unvollständig sind, sind die gewährten Zuwendungen zurückzuzahlen. Für die Aufhebung und Erstattung ist das LVwVfG, insbesondere die §§ 48 bis 49a LVwVfG, anzuwenden.

7.7.2 In Fällen höherer Gewalt, die die Zuwendungsempfängenden nicht zu vertreten haben und die zu einer Reduzierung der ursprünglich angegebenen Privatpersonen- oder Baumzahl führen, ist von einer Rückforderung abzusehen. Dafür müssen entsprechende Nachweise auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 vorgelegt werden. Als Fälle höherer Gewalt werden insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- a) Tod eines Zuwendungsempfängenden,
- b) länger andauernde Krankheit eines Zuwendungsempfängenden,
- c) Umsetzung übergeordneter Infrastrukturmaßnahmen und
- d) der natürliche oder durch Einwirkung von Naturgewalt hervorgerufene Abgang von Bäumen.

7.7.3 Eine Reduzierung der Zuwendungsempfängenden- oder Baumzahl ist der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.

7.7.4 Die Anwendung einer Bagatellgrenze, unterhalb derer von einer Rückforderung abgesehen werden kann, liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.1.1 und kann von dieser im Rahmen der rechtlich zulässigen Bagatellgrenzen einheitlich für Rückforderungs- und Zinsansprüche im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Die zu beachtenden Bagatellgrenzen für die Geltendmachung von Rückforderungs- und Zinsansprüchen sind in den Nummern 8.5.1 und 8.5.2 der VV-LHO zu § 44 LHO geregelt.

8 Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen

8.1 Den zuständigen Bewilligungs-, Auszahlungs- und Kontrollbehörden des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen, dem Rechnungshof Baden-Württemberg, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Kommission ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten der geförderten Flächen zu gestatten.

- 8.2 Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn Teilnehmende oder Zuwendungsempfängende oder von diesen beauftragte oder bevollmächtigte Personen die Kontrolle verhindert.

9 Überprüfungsklausel

- 9.1 Die Förderung richtet sich nach den Beihilfebestimmungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen in der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (siehe Randnummern 198 bis 221).
- 9.2 Das Ministerium Ländlicher Raum behält sich die Überprüfung der Fördermaßnahme für den Fall vor, dass die oben genannten einschlägigen Beihilfebestimmungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten hinsichtlich relevanter verbindlicher Standards, Anforderungen oder Auflagen, geändert werden.

10 Transparenz

Es finden die Transparenzregeln der Randnummern 112 bis 115 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten Anwendung.

11 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Fördermaßnahmen entsprechen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten. Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn und solange eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Dr. Rühl
Ministerialdirigent